

325

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 325/67

Beschluß des BAG vom 8. Dezember 1967 LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR 325/67

5 Sa 31/67 Bayern (Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Dezember 1967 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Mai 1967 - 5 Sa 31/67 N - wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit 1952 als Angestellter beim Gewerbeaufsichtsamt Würzburg in den Diensten des Beklagten. Vom 1. April 1954 an ist er ausschließlich in der Entgeltüberwachungsstelle im Innendienst beschäftigt. Der Kläger hat den Schriftwechsel der Entgeltprüfstelle zu führen, ihm obliegt



die Kartei- und Listenführung sowie die Ausführung aller Arbeiten nach Weisung des Entgeltprüfers; außerdem ist er Vertreter der Zahlstellenführung. Seit dem 1. Januar 1958 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b TO.A.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit erfordere gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen. Er hat Zahlung des Differenzbetrages zwischen VergGr. VI b und V b BAT für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. August 1965 in Höhe von 2559,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1965 verlangt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und den Standpunkt vertreten, die Tätigkeit des Klägers erfordere keine gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse.

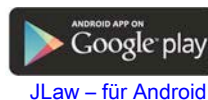
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 2559,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage bis auf den Zinsanspruch für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1965 stattgegeben. Der Streitwert wurde unverändert beibehalten. Mit der Revision erstrebt der Beklagte Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Die Revision ist unzulässig. Da die Revision vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden ist und der Streitwert in Höhe von 2559,-- DM die Revisionsgrenze nicht erreicht, wäre die Revision nur statthaft, wenn die vom Beklagten behauptete Abweichung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG vorläge. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Beklagte beruft sich für die Statthaftigkeit seines Rechtsmittels darauf, daß das angefochtene Urteil von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts BAG AP Nr. 62, 86, 93, 100, 103, 106 zu § 3 TO.A und AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschlußfristen abweiche. Der Beklagte vermag jedoch keine Rechtssätze vorzutragen, in denen das angefochtene Urteil von den genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweicht.



Voraussetzung für die Zulässigkeit einer sog. Divergenzrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ist, daß der tragende Grund rechtlicher Erwägungen bei dem angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts und der angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts der gleiche ist und in den verschiedenen Entscheidungen eine andere rechtliche Beurteilung erfahren hat. Es ist also erforderlich, daß das Berufungsgericht gleichsam in abstracto in einem die Entscheidung tragenden Rechtssatz von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und beide Urteile auf den aufgestellten und voneinander abweichenden Rechtssätzen beruhen (vgl. BAG AP Nr. 3, 4, 36, 51 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 1, 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Die Revision muß die Abweichung schlüssig behaupten, also die von der angefochtenen und der angeführten Entscheidung verschieden beantworteten Rechtsfragen bezeichnen und darlegen, inwiefern eine Abweichung vorliegt (BAG AP Nr. 6, 15, 16 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht.

Die Divergenz kann entgegen der Auffassung der Revision nicht auf einen einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vorangestellten Leitsatz gestützt werden. Solche Leitsätze sind nicht Teil der Entscheidung selbst, sondern geben nur inhaltlich die Hauptgedanken des Urteils wieder; es muß sich insoweit nicht einmal um tragende Grundgedanken der Entscheidung handeln. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß die Revision mit der Bezugnahme auf Leitsatz 1 der Entscheidung AP Nr. 62 zu § 3 TO.A den entsprechenden Rechtssatz im bezeichneten Urteil selbst meint, liegt eine Abweichung von der angefochtenen Entscheidung nicht vor. Die Revision kann nämlich keinen Rechtssatz nennen, mit dem das angefochtene Urteil von dem vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dasselbe gilt für die weiter behaupteten Abweichungen von den Entscheidungen AP Nr. 86, 93, 100, 103 und 106 zu § 3 TO.A. Die Revision kann auch insoweit keine gegenteiligen Rechtssätze im angefochtenen Urteil nennen, etwa



daß das Landesarbeitsgericht dargelegt hätte, es komme nicht auf die Entwicklung der Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe aus der vorhergegangenen niedrigeren Gruppe an oder die überwiegend auszuübende Tätigkeit sei nicht maßgeblich. Ebensowenig wird dargelegt, daß von der angefochtenen Entscheidung der Begriff der umfassenden Fachkenntnisse in abstracto abweichend von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht aufgestellt sei oder daß ein relativ geringer Ausschnitt der Tätigkeit der beschäftigenden Verwaltung genüge. Nur solche unmittelbar aus dem angefochtenen Urteil zu entnehmende gegenteilige Rechtssätze könnten aber den Erfordernissen einer Divergenz genügen. Es reicht nicht aus, wenn aus den Ausführungen der Entscheidung auf einen zugrunde liegenden Rechtssatz nur mittelbar geschlossen werden kann, wie das die Revision darlegt (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Damit kann aber die Revision nicht wegen Divergenz von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts eröffnet werden; die angeblich fehlende oder mangelnde Begründung könnte allein die materielle Begründetheit der Revision betreffen.

Ebensowenig konnte die Revision ausreichend darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht von der Entscheidung AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschlußfristen abweichen soll. Die Revision führt im Gegenteil selbst aus, daß die angeblich abweichende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nur beispielhaft den Einwand der Arglist gegenüber tariflichen Ausschlußfristen bei der Zusicherung der Anerkennung bestimmter Ansprüche gegenüber dem Arbeitnehmer gelten läßt. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß auch in anderen Fällen der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung durchgreift. Die Revision greift daher auch hier nur die Begründetheit des angefochtenen Urteils an, ohne die Statthaftigkeit der Revision wegen Divergenz darlegen zu können.

Die Kosten der danach als unzulässig zu verwerfenden Revision (§ 554 a ZPO; § 74 Abs. 2, 3 ArbGG) waren dem Beklagten nach § 97 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen.

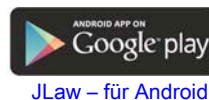
gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)